



Netzzugangsbedingungen der Stadtwerke Delmenhorst GmbH

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden ab 01.10.2008 anwendbaren Netzzugangsbedingungen (NZB) beruhen auf der Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 29.07.2008 (KoV III). Die *kursiv* gedruckten Regelungen finden für Verträge des örtlichen Verteilnetzbetreibers (wie etwa den Lieferantenrahmenvertrag, den Netznutzungsvertrag oder einen Einspeisevertrag bei dezentraler Einspeisung in das örtliche Verteilnetz) keine Anwendung. Ergänzungen zu den nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung vorgesehen Netzzugangsbedingungen sind **fett** gedruckt.

Teil 1:	Allgemeines	4
§ 1	Anwendungsbereich.....	4
§ 2	Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3	Vertragsübersicht.....	4
Teil 2:	Buchung von <i>Kapazität und Vorhalteleistung</i>	5
§ 4	Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern	5
§ 5	Verbindliche Anfrage	5
§ 7	Vertragsschluss.....	5
Teil 3:	Einspeisevertrag	6
§ 8	Gegenstand des Einspeisevertrages	6
§ 9	Voraussetzung für die Einspeisung	6
Teil 4:	Ausspeisevertrag.....	6
§ 10	Gegenstand des Ausspeisevertrages	6
§ 11	Voraussetzungen für die Ausspeisung.....	7
§ 12	Ausgleich von Mehr-/Mindermengen	7
Teil 5:	Bilanzkreisvertrag.....	8
§ 21	Einbringung von Punkten.....	8
§ 22	Nominierung	8
§ 23	Technische Ausspeisemeldungen.....	9
§ 24	Mengenzuordnung (Allokation)	9
§ 25	Tagesbilanzierung	10
§ 31	Sonstige Bilanzierungsregelungen.....	11
Teil 6:	Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz und Marktgebietsüberschreitender Transport	11
§ 35	Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz.....	11
Teil 7:	Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern.....	12
§ 37	Lastflusszusagen	12
§ 38	Einbindung von Speichern	13
Teil 8:	Technische Bestimmungen	13
§ 39	Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m ³ /h / Anbrechungsrelevanter Brennwert	13
§ 40	Messung an Ein- und Ausspeisepunkten	13
§ 41	Technische Anforderungen	14
§ 42	Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation.....	15

Teil 9:	Allgemeine Bestimmungen	16
§ 43	Sekundärhandel bzw. Vertragsübertragung auf Dritte	16
§ 44	Unterbrechung	16
§ 47	Entgelte	16
§ 48	Rechnungsstellung und Zahlung.....	17
§ 49	Steuern	17
§ 50	Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung	18
§ 51	Schadensversicherung	19
§ 52	Instandhaltung.....	19
§ 53	Höhere Gewalt	20
§ 54	Haftung	20
§ 55	Leistungsaussetzung und Kündigung	22
§ 56	Datenweitergabe und Datenverarbeitung	22
§ 57	Wirtschaftsklausel.....	22
§ 58	Vertraulichkeit	23
§ 59	Rechtsnachfolge.....	23
§ 60	Änderungen der Netzzugangsbedingungen.....	24
§ 61	Salvatorische Klausel	24
§ 62	Schriftform	24
§ 63	Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht.....	25

Anlage 3.1: NZB, Definitionen

Anlage 3.2: Operating Manual

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Netzzugangsbedingungen enthalten die Regeln des Netzbetreibers Stadtwerke Delmenhorst GmbH für den Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen in den Marktgebieten D_EGT_L und D_BEB_EXM_L einschließlich der hierfür angebotenen Hilfsdienste. Der Netzzugang erfolgt auf Grundlage der in § 3 genannten Verträge auf Basis dieser Netzzugangsbedingungen.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Transportkunden wird widersprochen. Die Erbringung sonstiger Hilfsdienste und Dienstleistungen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Transportkunde und Netzbetreiber Stadtwerke Delmenhorst GmbH.

Soweit die folgenden Regelungen sich nur auf das Angebot von Kapazitäten und nicht auch auf das Angebot von Vorhalteleistung beziehen, sind sie für Ausspeiseverträge örtlicher Verteilernetzbetreiber nicht anwendbar.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die in NZB Anlage 3.1 der Netzzugangsbedingungen sowie anderweitig in diesen Netzzugangsbedingungen genannten Definitionen. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt. Für Begriffe, die in NZB Anlage 3.1 nicht anderweitig definiert werden, gelten die Definitionen des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (GasNZV) vom 25. Juli 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Vertragsübersicht

1. Der Zugang zu einem oder mehreren (Teil-)Netzen im Marktgebiet erfolgt auf Basis folgender Einzelverträge:

- Einspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Gas an einem Einspeisepunkt in das Marktgebiet einspeist und der Einspeisenezbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
- Ausspeisevertrag, auf dessen Grundlage der Transportkunde Vorhalteleistung an einem Ausspeisepunkt innerhalb des Marktgebietes bucht und der Ausspeisenezbetreiber verpflichtet ist, die jeweilige Transportdienstleistung für den Transportkunden zu erbringen.
- Bilanzkreisvertrag, auf dessen Grundlage der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen, die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt sowie die Abwicklung der dazu notwendigen Kommunikationsprozesse erfolgen.

Die Regelungen dieser Netzzugangsbedingungen für die Einspeisung von Erdgas gelten auch für die Einspeisung von Biogas, soweit nichts Abweichendes geregelt wird.

2. Zur vereinfachten Abwicklung von Ausspeiseverträgen sind für eine Vielzahl von Ausspeisepunkten in örtlichen Verteilernetzen zwischen Transportkunden und örtlichen Verteilernetzbetreibern Lieferantenrahmenverträge abzuschließen.

Teil 2: Buchung von Vorhalteleistung

§ 4 Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern

Im Falle einer Anmeldung/Abmeldung zur Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern erfolgt die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Gas nach den derzeit veröffentlichten gültigen Datenformaten (siehe <http://www.edi-energy.de>) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur.

Für die übrigen Fälle gelten die nachfolgenden §§ 5 und 6.

Die für die Bezeichnung der an- bzw. abgemeldeten Entnahmestellen genutzten Messstellenbezeichnungen dürfen nach ihrer Vergabe nicht mehr verändert werden.

§ 5 Verbindliche Anfrage

1. Um einen Ein- oder Ausspeisevertrag abzuschließen, hat der Transportkunde eine verbindliche Anfrage auf Erwerb von **Vorhalteleistung** an Einspeisepunkten und / oder Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten innerhalb des Marktgebietes an den Ein- und / oder Ausspeisepunktbetreiber zu stellen.
2. Der Transportkunde kann eine verbindliche Anfrage unter <http://www.swd-del.de> oder unter Verwendung eines Standardformulars des Netzbetreibers in Schriftform stellen. Das Standardformular ist unter <http://www.swd-del.de> verfügbar.

Der Netzbetreiber muss vom Transportkunden die Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen verlangen, wonach der Transportkunde im Namen des Bilanzkreisverantwortlichen Ein-/ Ausspeisepunkte in einen Bilanzkreis bzw. ein Sub-Bilanzkonto einbringen darf.

3. Feste oder unterbrechbare **Vorhalteleistung an Ein- oder Ausspeisepunkten** kann für den Zeitraum von einem oder mehreren Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen verbindlich angefragt werden. Der Transportkunde kann auch Vorhalteleistungen an Einspeisepunkten unabhängig von Vorhalteleistung an Ausspeisepunkten zeitlich abweichend und in unterschiedlicher Höhe verbindlich anfragen. Die verbindliche Anfrage hat entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers in kWh/h zu erfolgen.
4. Für einzelne Ein- und / oder Ausspeisepunkte relevante Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen sind vom Netzbetreiber unter <http://www.swd-del.de> veröffentlicht. Soweit die Veröffentlichung im Internet einem örtlichen Verteilernetzbetreiber wegen des Umfangs nicht zumutbar ist, genügt die Veröffentlichung eines Hinweises, auf welche Weise der Transportkunde von einer Zuordnungsaufgabe oder Nutzungsbeschränkung Kenntnis erlangen kann. Die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu Marktgebieten stellt keine Zuordnungsaufgabe im Sinne dieser Vorschrift dar.

§ 7 Vertragsschluss

1. Ein Ein- und / oder Ausspeisevertrag kommt mit Zugang einer Bestätigungs- bzw. Annahmeerklärung des Netzbetreibers beim Transportkunden zustande.
2. Zur Nutzung der Vorhalteleistung ist darüber hinaus die Frist zur Implementierung des Bilanzkreisvertrages gemäß § 15 Ziffer 3 zu berücksichtigen. Die Einbringung von Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern in den Bilanzkreis kann zudem nur mit Wirkung zum 1. eines Kalendermonats erfolgen, es sei denn, die betroffenen Netzbetreiber bieten die Einbringung innerhalb einer kürzeren Frist an.

Teil 3: Einspeisevertrag

§ 8 Gegenstand des Einspeisevertrages

1. Der Einspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Einspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste und / oder unterbrechbare Vorhalteleistung an den Einspeisepunkten in das Marktgebiet unter Berücksichtigung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen gemäß dem Einspeisevertrag vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Einspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich § 9 das Recht, Gas in das Marktgebiet einzuspeisen. Mit dem Einspeisevertrag wird der virtuelle Handlungspunkt des Marktgebiets erreicht, an dem das eingespeiste Gas nach Maßgabe dieser Netzzugangsbedingungen übertragen werden kann.
3. Der Transportkunde ist verpflichtet, die nach § 22 nominierte Gasmenge am vereinbarten Einspeisepunkt bereitzustellen. Der Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am virtuellen Handlungspunkt für den Transportkunden zur Übergabe bereitzuhalten. Der Transportkunde ist verpflichtet, die vom Einspeisenetzbetreiber nach Satz 2 bereitgehaltene Gasmenge zu übernehmen. Abweichend gilt für die Einspeisung in nachgelagerte Netze, z.B. bei Speichernutzung, ggf. eine Beschränkung der Einspeisung gem. § 38 Ziffer 2.
4. Bei der Einspeisung von Biogas ist die vom Transportkunden angestellte Gasmenge zu allokieren. Die vom Netzbetreiber eventuell zur Konditionierung zugemischten Flüssiggas-Mengen zur Anpassung auf den notwendigen Brennwert im Netz des Biogaseinspeisenetzbetreibers gem. § 41 f Abs. 2 GasNZV bleiben dabei unberücksichtigt.
5. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Bereithaltung der Gas Mengen kann zusammen mit anderen Gas Mengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 9 Voraussetzung für die Einspeisung

1. Voraussetzung für die Einspeisung ist die Einbringung des gebuchten Einspeisepunktes in einen Bilanzkreis gemäß § 21.
2. Abweichend von Ziffer 1 können Einspeisungen von Biogas nach Maßgabe des § 41 e GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden.

Teil 4: Ausspeisevertrag

§ 10 Gegenstand des Ausspeisevertrages

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ist mit Abschluss eines Ausspeisevertrages verpflichtet, für den Transportkunden die gebuchte feste oder unterbrechbare Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt entsprechend etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen gemäß dem Ausspeisevertrag vorzuhalten.
2. Mit Abschluss des Ausspeisevertrages erwirbt der Transportkunde vorbehaltlich der Regelung in § 11 das Recht auf Übergabe von Gas Mengen am Ausspeisepunkt durch den Ausspeisenetzbetreiber.
3. Der Transportkunde ist unter Berücksichtigung von § 22 verpflichtet, die Gasmenge am virtuellen Handlungspunkt bereitzustellen und am vereinbarten Ausspeisepunkt vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen. Der Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden gemäß Satz 1 angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am vereinbarten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben. Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, den von ihm versorgten Letztverbraucher schriftlich über die Zu-

ordnung des Ausspeisepunktes zum Marktgebiet in geeigneter Weise, z.B. durch die Angabe des Marktgebietes auf jeder Kundenrechnung zu informieren.

4. Die Nämlichkeit des Gases braucht nicht gewahrt zu werden. Die Übernahme und Übergabe der Gasmengen kann zusammen mit anderen Gasmengen unter Vermischung der Mengen in einem einheitlichen Gasfluss erfolgen.

§ 11 Voraussetzungen für die Ausspeisung

1. Voraussetzung für die Ausspeisung ist die Einbringung eines gebuchten Ausspeisepunktes in einen Bilanzkreis gemäß § 21; GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem Letztverbraucher ist das Bestehen eines Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und dem Ausspeisenetzbetreiber.
3. Voraussetzung für die Ausspeisung der Gasmenge zu einem nachgelagerten Speicher ist ein bestehendes Recht zum Speicherzugang.
4. Abweichend von Ziffer 1 können Ausspeisungen von Biogas nach Maßgabe des § 41 e GasNZV in einen separaten Biogas-Bilanzkreis eingebracht werden.

§ 12 Ausgleich von Mehr-/Mindermengen

1. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jede Entnahmestelle nach der endgültigen Ermittlung der Messwerte die Mehr-/Mindermengen. Für alle Entnahmestellen wird der gemäß G 685 ermittelte Verbrauch der SLP- und RLM- Entnahmestellen im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegendem Wert gegenübergestellt. Für die Berechnung des Verbrauchs werden die gemäß G 685 ermittelten endgültigen Brennwerte angewendet.
2. Die Mehr-/Mindermengen für SLP- Kunden werden mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen für den Abrechnungszeitraum vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden Referenzpreise für Kauf und Verkauf gemäß § 27 und wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht. Der mittlere Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der monatlichen durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise des Abrechnungszeitraums. Dieser Preis wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen.
3. Die Mehr-/Mindermengen für RLM-Kunden je Entnahmestelle – aufgrund von Differenzen zwischen vorläufigen und endgültigen Brennwerten – werden monatlich ermittelt und mit den mittleren monatlichen Ausgleichsenergiepreisen vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Diese Preise sind das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden Referenzpreise für Kauf und Verkauf gemäß § 27. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht und wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch von Mindermengen herangezogen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
4. Die Rechnungsstellung kann insbesondere in den folgenden Varianten erfolgen:
 - a) Mehr-/ Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunktbezeichnung, oder
 - b) Separate Mehr-/ Mindermengenabrechnung zusätzlich zur Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunktbezeichnung, oder
 - c) Sammelrechnung über mehrere Messstellenbezeichnungen.
5. Die Mehr-/Mindermengenabrechnung ist nicht bilanzkreiswirksam.

6. Kosten und Erlöse aus der Mehr-/Mindermengenabrechnung werden zwischen Ausspeisepnetzbetreiber und Bilanzkreisnetzbetreiber verrechnet und auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto gemäß § 30 gebucht.

Teil 5: Bilanzkreisvertrag

§ 21 Einbringung von Punkten

1. Voraussetzung für die Bilanzierung von Gasmengen an physischen Ein- oder Ausspeisepunkten ist die Einbringung dieser Punkte in Bilanzkreise durch den Bilanzkreisverantwortlichen. Der Transportkunde meldet die in den Bilanzkreis einzubringenden Punkte unter Vorlage einer Ermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen dem Ein- bzw. Ausspeisepnetzbetreiber unter Angabe der Bilanzkreis- bzw. Sub-Bilanzkontennummer an.
2. Die jeweiligen einzubringenden Punkte müssen in demselben Marktgebiet liegen, in dem der Bilanzkreis eingerichtet ist. In einen Bilanzkreis können Punkte eines oder mehrerer Transportkunden eingebracht werden. Ein- und Ausspeisepunkte gemäß § 25 Ziff. 4 lit. a) können in mehrere Bilanzkreise eingebracht werden.

Wünscht der Transportkunde eine Aufteilung der von ihm an einem dieser Punkte gebuchten **Vorhalteleistung** auf verschiedene Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten, teilt er dem Ein- und Ausspeisepnetzbetreiber die Aufteilung der jeweils gebuchten Vorhalteleistung pro Punkt mit.

In einen Bilanzkreis können Punkte eingebracht werden, auf die unterschiedliche Netzzugangsbedingungen Anwendung finden, solange dies aus technischen und / oder operativen Gründen und ohne unzumutbaren Aufwand aus Sicht des Bilanzkreisnetzbetreibers möglich ist.

1. Die Nutzung der eingebrachten Punkte hat unter Beachtung etwaiger Zuordnungsaufgaben und Nutzungsbeschränkungen zu erfolgen.

§ 22 Nominierung

1. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die zu übergebenden Einspeisemengen an jedem der in seinem Bilanzkreis eingebrachten Einspeisepunkte gegenüber dem Einspeisepnetzbetreiber, entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren. Ausspeisenominierungen sind nur in den Fällen der Ziffer 3 und 4 notwendig.
2. Der Transportkunde hat mit einer Frist von 5 Werktagen nach Anfang des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem das mit dem Einspeisepnetzbetreiber abgestimmte Nominierungsersatzverfahren erstmalig angewendet wird, dem Ausspeisepnetzbetreiber die Entnahmestellen mitzuteilen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Mitteilung der Beendigung der Anwendung des Nominierungsersatzverfahrens.
3. Sofern ein Ausspeisepunkt zu einem Speicher, vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche verpflichtet, die zu übernehmenden Ausspeisemengen an diesem Ausspeisepunkt dem Ausspeisepnetzbetreiber entsprechend den Bestimmungen des Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen zu nominieren.
4. Haben mehrere Transportkunden an demselben Ausspeisepunkt Vorhalteleistungen gebucht und ist dieser Ausspeisepunkt in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht, so sind die jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen zur Nominierung gegenüber dem Ausspeisepnetzbetreiber verpflichtet. Eine Nominierungsverpflichtung gilt ebenfalls, falls derselbe Ausspeisepunkt von einem Transportkunden in unterschiedliche Bilanzkreise eingebracht wurde.
5. Für die erstmalige Einrichtung der Kommunikationswege zwischen Ein-/ Ausspeisepnetzbetreiber und Transportkunden im Falle einer Nominierungspflicht an Ein- und Ausspeisepunkten, gilt eine Implementierungsfrist von 10 Werktagen. Bei dem Wechsel von Punkten zwischen

bestehenden Bilanzkreisen und bei eingerichteten Kommunikationswegen beträgt die Implementierungsfrist 5 Werktage.

§ 23 Technische Ausspeisemeldungen

Sofern ein Ausspeisepunkt zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern vertraglich vereinbart wurde, ist der Bilanzkreisverantwortliche zu einer vorherigen technischen Meldung der an diesem Ausspeisepunkt auszuspeisenden Gasmengen verpflichtet, wenn dies für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Netzes z.B. aufgrund des Abnahmeverhaltens des Letztverbrauchers erforderlich ist. In diesem Fall informiert der Ausspeisepunktbetreiber den Transportkunden bei Abschluss des Ausspeisevertrages in Textform über das Bestehen der Verpflichtung zu einer technischen Ausspeisemeldung.

§ 24 Mengenzuordnung (Allokation)

1. Der Einspeisenetzbetreiber gegenüber dem gemäß § 22 Ziffer 1 Einspeisenominierungen abgegeben wurden, ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Einspeisepunkten eingespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen gemäß dem im Einspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem betroffenen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.
2. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die an Ausspeisepunkten zu Speichern, ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen oder gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis zu.
3. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern („RLM“) ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und ordnet diese gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu:
 - Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet Ausspeisungen an RLM- Entnahmestellen mit einer gesamten Vorhalteleistung von 300 MWh/h und mehr auf Basis der stündlichen Messwerte gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu, wenn der Bilanzkreisverantwortliche **auf Veranlassung des Transportkunden gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber** nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Entnahmestelle der Fallgruppe (b) des stündlichen Anreizsystems gemäß § 29 Ziff. 2 angehören soll und der Bilanzkreisnetzbetreiber nicht widersprochen hat. Der Transportkunde kann dieses Wahlrecht nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 Ziff. 3 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels geltend machen.
 - Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet die bei RLM- Entnahmestellen mit einer gesamten Vorhalteleistung von weniger als 300 MWh/h ausgespeisten Gasmengen auf Basis der Messwerte und gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren in der Weise dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu, dass die Tagesmenge gleichmäßig als Tagesband auf alle Stunden allokiert wird, soweit der Bilanzkreisverantwortliche **auf Veranlassung des Transportkunden gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber** nicht ausdrücklich erklärt hat, dass die Entnahmestelle der Fallgruppe (a) des stündlichen Anreizsystems gemäß § 29 Ziff. 2 angehören soll. Der Bilanzkreisverantwortliche kann **auf Veranlassung des Transportkunden** gegenüber dem Bilanzkreisnetzbetreiber erklären, dass eine oder mehrere RLM- Entnahmestellen mit einer Vorhalteleistung von mehr als 300 MWh/h als Großverbraucher mit Tagesband bilanziert werden sollen. Von ihrem Wahlrecht können Transportkunden jeweils nur einen Monat vor Beginn der Umlageperiode gemäß § 30 Ziff. 3 oder im Rahmen eines Lieferantenwechsels geltend machen.
 - Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt ab dem 1.10.2008 einmal untertäglich für jeden Bilanzkreis bzw. jedes Sub-Bilanzkonto die bis 12 Uhr an Ausspeisepunkten zu leistungsgemessenen Letztverbrauchern ausgespeisten Stundenmengen, in kWh auf Basis vorläufiger Messwerte (sog. „Ist-Entnahmen“). Die Mengenmeldung erfolgt vom Ausspeisenetzbetreiber aggregiert nach Großverbrauchern ohne Tagesband und aggregiert nach Großverbrauchern mit Tagesband sowie aggregiert nach RLM- Entnahmestellen, die einem Nominierungsersatzverfahren unterliegen, als Geschäftsnachricht in dem jeweils

geltenden ALOCAT- Format. Der Ausspeisenetzbetreiber ordnet diesen Stundenlastgang vorläufig dem jeweiligen Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu und teilt diese unverzüglich, spätestens bis 18 Uhr dem Bilanzkreisnetzbetreiber mit. § 33 Ziffer 1 GasNZV bleibt unberührt.

Nach Ablauf eines Kalendermonats ordnet er die gegebenenfalls korrigierten ausgespeisten Gasmengen endgültig gemäß dem im Ausspeisevertrag festgelegten Allokationsverfahren dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu; eine Brennwertkorrektur findet nicht statt.

4. Der Ausspeisenetzbetreiber ermittelt für jeden Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto die an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern mit Standard-Lastprofilen ausgespeisten Gasmengen und ordnet diese auf Basis des vom Ausspeisenetzbetreiber festgelegten Standardlastprofilverfahrens dem Bilanzkreis bzw. Sub-Bilanzkonto zu.

Bei SLP- Entnahmestellen sind die Tagesmengen der Standardlastprofile gemäß folgender Systematik bilanzrelevant:

- Beim synthetischen Standardlastprofilverfahren ist die Tagesmenge des Lastprofils relevant, die sich bei Zugrundelegung der Mehrtagesmitteltemperatur (geometrischen Reihe) ergibt. Bei der geometrischen Reihe fließen neben der Temperaturprognose $T_{(D)}$, die Temperaturprognose $T_{(D-1)} * 0,5$, die Ist-Temperatur $T_{(D-2)} * 0,25$ und die Ist-Temperatur $T_{(D-3)} * 0,125$ in die Berechnung der Standardlastprofilprognose ein
- Beim analytischen Standardlastprofilverfahren erfolgt die Ermittlung der bilanzrelevanten Tagesmengen mit einem Zeitversatz um 48 Stunden. Bilanzrelevant am Tag D ist die Ausspeisemenge des Vortages (D-2) des Lastprofils, das sich aus Zugrundelegung der Ist-Temperatur des Vortages (D-2) ergibt.

Ausspeisenetzbetreiber können in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur Korrekturfaktoren zur Reduzierung des bei den Standardlastprofilen verursachten Regelenergiebedarfs verwenden, insbesondere aufgrund der zeitversetzten Allokation beim analytischen Verfahren.

Der Ausspeisenetzbetreiber teilt dem Bilanzkreisnetzbetreiber die auf dieser Grundlage errechneten in die jeweiligen Bilanzkreise/Sub-Bilanzkonten zu allozierenden SLP- Mengen am Vortag (D-1) bis 12.00 Uhr mit. Der Bilanzkreisnetzbetreiber leitet diese Daten jeweils aufgeteilt nach Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten an den Bilanzkreisverantwortlichen am Vortag bis 13.00 Uhr weiter, so dass der Bilanzkreisverantwortliche diese Mengen als Einspeisung nominieren kann. Wenn um 12.00 Uhr keine Werte des Ausspeisenetzbetreibers vorliegen, übermittelt der Bilanzkreisnetzbetreiber den jeweiligen Vortageswert, der dann auch der Allokation zugrunde gelegt wird.

Der Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt den Bilanzkreisstatus (inkl. Zeitreihen) für jeden Bilanzkreis auf Basis der nach diesem § 24 zur Verfügung gestellten Daten und teilt diesen D+1 dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

Bei SLP- Entnahmestellen entsprechen die jeweils D-1 mitgeteilten Allokationen den endgültigen Allokationen, eine Brennwertkorrektur oder Korrektur von Ersatzwerten findet nicht statt.

5. Sind Ein-/ Ausspeisepunkte in mehrere Bilanzkreise eingebracht, vereinbaren die Transportkunden mit den jeweiligen Ein-/ Ausspeisenetzbetreibern Allokationsregeln im Ein-/ Ausspeisevertrag, um sicherzustellen, dass die diesem Punkt zugeordneten Gasmengen nur einmal bilanziert werden.

§ 25 Tagesbilanzierung

4. Bilanzrelevante Gasmengen ergeben sich aus den folgenden Daten:

(a) Nominierte Mengen werden grundsätzlich für folgende Punkte in die Bilanz eingestellt:

- Ein- und Ausspeisepunkte an der Grenze zwischen Marktgebieten,
- Ein- und Ausspeisepunkte an Grenzkopplungspunkten,
- Einspeisepunkte aus inländischen Produktionsanlagen,
- virtuelle Ein- und Ausspeisepunkte,

- Ein- und Ausspeisepunkte an Speichern.

Für diese Punkte gilt für alle Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen der Grundsatz „allokiert wie nominiert“, soweit diese Punkte von den Netzbetreibern auf Basis von Nominierungen durch Transportkunden gesteuert werden. Erfolgt die Steuerung durch die Transportkunden selbst, sind die Messwerte bilanzrelevant.

- (b) Für alle RLM- Entnahmestellen werden ausschließlich gemessene Mengen („Ist- Entnahmen“) in die Bilanz eingestellt.
- (c) Standardlastprofile werden für alle die Ausspeisepunkte in die Bilanz eingestellt, für die die Netzbetreiber nach § 29 GasNZV verpflichtet sind, Standardlastprofile zu entwickeln und zuzuweisen („SLP- Entnahmestellen“). Bei SLP- Entnahmestellen sind die Tagesmengen der Standardlastprofile gemäß folgender Systematik bilanzrelevant:
 - Beim synthetischen Standardlastprofilverfahren ist die Tagesmenge des Lastprofils relevant, die sich bei Zugrundelegung der Prognosetemperatur am Vortag ergibt.
 - Bei der Ermittlung der bilanzrelevanten Mengen im analytischen Standardlastprofilverfahren erfolgt ein Zeitversatz um 48 Stunden: Bilanzrelevant am Tag D ist die Ausspeisemenge des Vorvortages (D-2) des Lastprofils, das sich aus Zugrundelegung der Ist-Temperatur des Vorvortages (D-2) ergibt.

§ 31 Sonstige Bilanzierungsregelungen

1. Der Mini- MüT stellt eine Unterfallgruppe des MüT dar. § 25 Ziffer 4 lit. a) gilt entsprechend für den Mini- MüT.
2. Bei einem Nominierungsersatzverfahren gilt § 25 Ziffer 4 lit. a) Satz 2.

Teil 6: Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz und Marktgebietsüberschreitender Transport

§ 35 Übertragung von Gas zwischen Bilanzkreisen unterschiedlicher Marktgebiete im Ausspeisenetz

1. Sind in einem Ausspeisenetz Letztverbraucher über mehrere Marktgebiete erreichbar, bietet derjenige Netzbetreiber, in dessen Netz die Marktgebietsüberlappung besteht (im Folgenden „Mini- MüT durchführender Netzbetreiber“ genannt), den Transportkunden/ Bilanzkreisverantwortlichen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit die Übertragung von Gasmengen zwischen in den Marktgebieten jeweils gebildeten Bilanzkreisen an (im Folgenden „Mini- MüT“ genannt). Diese Übertragung kann auf unterbrechbarer (im Rahmen der intern bestellten Kapazitäten **bzw. der intern angemeldeten Vorhalteleistung** in vorgelagerten Netzen) oder fester (im Rahmen zusätzlich intern zu bestellender Kapazitäten **bzw. angemeldeter Vorhalteleistung** in vorgelagerten Netzen) Basis erfolgen. Die gebuchte feste Übertragungskapazität steht dem Transportkunden nur unter den Einschränkungen der Ziffer 8 zur Verfügung.
2. Der Transportkunde kann die Nutzung mit dem Mini- MüT durchführenden Netzbetreiber vereinbaren. Hierfür meldet der Transportkunde bis spätestens am 10. Werktag vor Beginn des Liefermonats bei dem Mini- MüT durchführenden Netzbetreiber die Nutzung des Mini- MüT an und benennt den/die durchführenden Bilanzkreisverantwortlichen. Die Einbringung der Übertragungspunkte kann nur gem. § 21 erfolgen. Eine Beschränkung der Nutzungshöhe erfolgt gem. § 21 Ziff. 4.
3. Vom Mini- MüT durchführenden Netzbetreiber werden Ein- und Ausspeisepunkte eingerichtet. Die Durchführung des Mini- MüT erfolgt analog § 22 durch Nominierung einer Ausspeisung aus dem abgebenden Bilanzkreis und einer entsprechenden Nominierung einer Einspeisung

in den aufnehmenden Bilanzkreis durch den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber dem Mini- MüT durchführenden Netzbetreiber. Dieser Netzbetreiber prüft diese Nominierungen. Ist die Übertragung von Gasmengen entsprechend der Nominierungen nicht möglich, informiert dieser Netzbetreiber den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen über die Anpassung der Nominierung.

4. Ausspeisenetzbetreiber in einer Marktgebietsüberlappung melden dem Mini- MüT- durchführenden Netzbetreiber monatlich bis zum 16. Werktag des Fristenmonats den prozentualen Anteil der Vorhalteleistung oder einer ihr gleichkommende Kapazitätsgröße je Bilanzkreis/Subbilanzkonto, die dieser Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto an der internen Bestellung unterbrechbar zur Verfügung hat. Der Mini- MüT- durchführende Netzbetreiber ermittelt aus diesen Angaben mindestens einmal jährlich je Mini- MüT- durchführendem Bilanzkreis eine maximal mögliche und marktgebietsscharfe, tägliche unterbrechbare Mini- MüT- Kapazität **bzw. Vorhalteleistung** und teilt diese dem Bilanzkreisverantwortlichen auf Nachfrage mit.
5. Mini- MüT Nominierungen können täglich maximal bis zum erwarteten Tagesabsatz des Mini- MüT- aufnehmenden Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos abgegeben werden. Ist der erwartete Tagesabsatz im Mini- MüT- aufnehmenden Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonto höher als die maximale Mini- MüT- Kapazität **bzw. Vorhalteleistung** des abgebenden Bilanzkreises/ Sub-Bilanzkontos gemäß Absatz 4, so begrenzt die maximale Mini- MüT- Kapazität **bzw. Vorhalteleistung** die mögliche Nominierung.
6. Die Allokation der zwischen den Bilanzkreisen im Ausspeisenetz übertragenen Gasmengen erfolgt durch Deklaration auf der Basis der nominierten Werte, jedoch maximal in der Höhe, in der Gas an die von dem Transportkunden in dem Marktgebiet, in dem Gas in den Bilanzkreis übertragen werden sollte, zu versorgenden Letztverbraucher tatsächlich ausgespeist wurde.
7. Soweit die Übertragung auf der Grundlage fester Kapazität **bzw. Vorhalteleistung** erfolgt, ist die Bestellung dieser festen Kapazität **bzw. ist die zusätzlich in Anspruch genommene Vorhalteleistung** in den vorgelagerten Netzen dem Ausspeisenetzbetreiber vom Transportkunden nach den diesem Netzbetreiber von den vorgelagerten Netzbetreibern in Rechnung gestellten Entgelten zu vergüten.
8. Wird die für die Übertragung von Gasmengen gemäß Ziffer 1 auf fester Basis vom Mini- MüT durchführenden Netzbetreiber in vorgelagerten Netzen intern bestellte Kapazität für die Belieferung von Letztverbrauchern in diesem Marktgebiet benötigt (z.B. für Marktgebietswechsel, Neuanschlüsse), hat der Transportkunde auf Anforderung dieses Netzbetreibers die gemäß Ziffer 1 gebuchte Kapazität insoweit freizugeben.

Teil 7: Lastflusszusagen; Einbindung von Speichern

§ 37 Lastflusszusagen

1. Der Netzbetreiber kann mit dem Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung Einspeisezusagen vereinbaren.
2. Die Vereinbarung über eine Einspeisezusage muss mindestens folgende Komponenten enthalten:
 - Laufzeit;
 - maximale Einspeiseleistung oder zeitlich bezogene unterschiedliche Leistungen;
 - und
 - Mindestzeitraum zwischen Ankündigung der Abforderung der Einspeisezusage durch den Netzbetreiber und der Einspeisung.

Des Weiteren kann die Vereinbarung über die Einspeisezusage Regelungen über die Voraussetzungen der Abforderung der Einspeisezusage enthalten.

3. Der Netzbetreiber kann mit Transportkunden auch sonstige Lastflusszusagen an Ein- und Ausspeisepunkten vereinbaren.

§ 38 Einbindung von Speichern

3. Für die Einspeicherung in den Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Ausspeisevertrag auf fester oder unterbrechbarer Basis zu schließen.
4. Für die Ausspeicherung aus dem Speicher hat der Transportkunde mit dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Speicher physisch eingebunden ist, einen Einspeisevertrag zu schließen. Die tatsächliche Einspeisung darf nicht höher sein als es die jeweilige Netzbelastung zulässt. Wenn das Netz, in das eingespeist wird, in mehreren Marktgebieten liegt, kann die Einspeisung nur in der Höhe in einen Bilanzkreis eines dieser Marktgebiete eingebracht werden, die der jeweiligen Netzbelastung der diesem Marktgebiet zugeordneten Ausspeisepunkte entspricht. Darüber hinaus gehende Einspeisungen können in Bilanzkreise in den anderen Marktgebieten eingebracht werden, wenn die Voraussetzungen des vorgehenden Satzes erfüllt sind. Der Einspeisenetzbetreiber lehnt Nominierungen des Bilanzkreisverantwortlichen ab, die die prognostizierte Netzbelastung übersteigen, und teilt dies dem Bilanzkreisverantwortlichen unverzüglich mit.

Teil 8: Technische Bestimmungen

§ 39 Referenzbrennwert bei Kapazitätsbuchungen in m^3/h / Abrechnungsrelevanter Brennwert

1. Führt eine Unterschreitung des Referenzbrennwertes in einem vorgelagerten Netz dazu, dass der Ausspeisenetzbetreiber seine aus der gebuchten Vorhalteleistung folgenden Ausspeiseverpflichtungen nicht vollständig erfüllen kann und dies nicht zu vertreten hat, werden Ausspeisenetzbetreiber und der Transportkunde insoweit von ihren Leistungspflichten befreit.

§ 40 Messung an Ein- und Ausspeisepunkten

1. Die Messung an den Ein- und Ausspeisepunkten erfolgt durch den Einspeisenetzbetreiber oder Ausspeisenetzbetreiber oder einen beauftragten Dienstleister.
2. Die unter <http://www.swd-del.de> veröffentlichten **bzw. die nachfolgenden** Regelungen des Netzbetreibers zur Messung an Ein- oder Ausspeisepunkten sind Bestandteil des Ein- oder Ausspeisevertrages.
3. Nachfolgende Ziffern 4 bis 12 setzen grundsätzlich voraus, dass der Netzbetreiber verantwortlich für die Durchführung von Messstellenbetrieb und/oder Messung ist. Die Rechte des Anschlussnutzers und dritter Messstellenbetreiber und Messdienstleister aus § 21b EnWG und der Messzugangsverordnung vom 17.10.2008 (MessZV) sowie aus hierzu erlassenen vollenziehbaren Festlegungen der Regulierungsbehörden bleiben unberührt.
4. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind grundsätzlich Aufgaben des Einspeisenetzbetreibers bzw. des Ausspeisenetzbetreibers; etwaige Rechte des Anschlussnutzers gemäß § 21 b Abs. 2 und 3 EnWG bleiben unberührt.
5. Soweit und solange der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen oder die Messung berechtigterweise durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt der Netzbetreiber zum Einbau, zum Betrieb und zur Wartung zusätzlicher, eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. -nutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers sowie die durch ihn vorgenommene Messung erfolgen in diesem Fall auf Kosten des Netzbetreibers.
6. Es ist Aufgabe des Einspeisenetzbetreibers bzw. des Ausspeisenetzbetreibers, die für die Abrechnung relevanten Daten durch Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und einen einwandfreien Messstellenbetrieb und eine einwandfreie Mes-

sung gewährleisten, zu erfassen, zu verarbeiten und an den Bilanzkreisnetzbetreiber sowie den Bilanzkreisverantwortlichen in aggregierter Form weiterzuleiten. Der Ausspeisenetzbetreiber leitet zusätzlich die für die Abrechnung relevanten Daten an den Transportkunden je Letztverbraucher weiter.

7. Der Transportkunde kann jederzeit die Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), die zuletzt durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Transportkunde den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Einspeisenetzbetreiber bzw. der Ausspeisenetzbetreiber, falls die Befundprüfung ergibt, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, sonst der Transportkunde. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 32 Abs. 2 der Eichordnung bleiben unberührt.
8. Der Transportkunde kann mit Einverständnis des Anschlussnutzers und des Anschlussnehmers auf eigene Kosten zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme bzw. Einspeisung installieren. Die Parteien werden sich hinsichtlich der technischen Vorgaben für das Messgerät abstimmen, insbesondere um sicherzustellen, dass andere technische Geräte oder Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter nicht gestört werden.
9. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Vorgaben der GeLi Gas festgelegt. Fordert der Transportkunde oder Netzkunde weitere Ablesungen oder sind diese nach § 38b GasNZV i.V.m. § 40 Abs. 2 EnWG erforderlich, so sind diese dem Netzbetreiber nach dem jeweiligen, auf den Internetseiten des Netzbetreibers veröffentlichtem Preisblatt aufgeführten Konditionen gesondert zu vergüten.
10. Solange der Beauftragte des Ausspeisenetzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnutzer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf der Ausspeisenetzbetreiber die Entnahme im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder – sofern kein Ableseergebnis vorliegt - diese auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung. Falls beim Transportkunden entsprechende Ablesedaten vorliegen, soll der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, wenn sie rechtzeitig vorliegen und plausibel sind, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.
11. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt der Einspeisenetzbetreiber bzw. der Ausspeisenetzbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Wert des durchschnittlich übergebenen Gases des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch rechnerische Abgrenzung oder Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
12. Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

§ 41 Technische Anforderungen

1. Die für die jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte unter <http://www.swd-del.de> veröffentlichten technischen Anforderungen sind Bestandteil des Ein- und Ausspeisevertrages. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass eine unparteiische Stelle die Untersuchung der Übereinstimmung der Gasbeschaffenheit mit den Anforderungen des Netzbetreibers gemäß Satz 1 vornimmt. Falls sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Zugang des Verlangens beim anderen Vertragspartner nicht über die unparteiische Stelle einigen können, wird die Un-

tersuchung vom Engler-Bunte-Institut der Universität Karlsruhe durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt bei Bestätigung der Übereinstimmung derjenige Vertragspartner, der das Verlangen gestellt hat. Ansonsten ist der andere Vertragspartner zur Zahlung verpflichtet.

2. Die technischen Anforderungen bei der Einspeisung von Biogas regelt § 41 f GasNZV.
3. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich ist, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber so frühzeitig wie unter den gegebenen Umständen möglich informieren. Der Netzbetreiber passt den von der Änderung betroffenen jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt an, zu dem die Vorgaben gemäß Satz 1 wirksam werden. Sofern eine Änderung der technischen Anforderungen in Erfüllung der gesetzlichen Kooperationspflichten der Netzbetreiber notwendig wird, ist der Netzbetreiber mit einer Frist von 4 Monaten ab entsprechender Mitteilung an den Transportkunden zur Änderung berechtigt. Sollte die Änderung dazu führen, dass die Nutzung der Vorhalteleistung des Transportkunden beeinträchtigt wird, hat der Transportkunde das Recht, den jeweiligen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Sofern die Information des Netzbetreibers gemäß Satz 1 weniger als vier Monate vor dem Wirksamwerden der Änderung erfolgt, ist der Transportkunde berechtigt, den jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
4. Abweichend von Ziffer 3 Satz 3 ist der Netzbetreiber zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation mit einer Vorankündigungsfrist von drei Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ein- und / oder Ausspeisepunkte beschränkt. Der von der Änderung jeweils betroffene Vertrag ist mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu berichtigen, zu dem die Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation wirksam wird. Ändert der Netzbetreiber die Gasbeschaffenheit oder die Druckspezifikation gemäß dieser Ziffer, so ist der Transportkunde berechtigt, den Vertrag für die betreffenden Ein- und / oder Ausspeisepunkte unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation zu kündigen.
5. **Stellt ein Transportkunde Anforderungen an die Gasqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen des Ein-/ Ausspeisenetzbetreibers gegenüber dem Transportkunden, dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es dem Transportkunden selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen oder entsprechende Vorkehrungen durch den von ihm belieferten Kunden sicherzustellen.**

§ 42 Nichteinhaltung von Gasbeschaffenheit oder Druckspezifikation

1. Entsprechen die von dem Transportkunden am Einspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 41 Ziffer 1 (im Folgenden „Off- Spec- Gas“ genannt), ist der Einspeisenetzbetreiber berechtigt, die Übernahme des Off- Spec- Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Transportkunde hat in diesem Fall unverzüglich seine Nominierung an diesem Einspeisepunkt entsprechend anzupassen, sowie die weitere Bereitstellung des Off- Spec- Gases an diesem Einspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden bleiben unberührt.
2. Entsprechen die vom Ausspeisenetzbetreiber am Ausspeisepunkt übergebenen Gasmengen nicht den technischen Anforderungen im Hinblick auf die Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation gemäß § 41 Ziffer 1, ist der Transportkunde berechtigt, die Übernahme des Off- Spec- Gases ganz oder teilweise nicht zu akzeptieren. Der Ausspeisenetzbetreiber hat in diesem Fall unverzüglich die Bereitstellung des Off- Spec- Gases an diesem Ausspeisepunkt entsprechend zu reduzieren. Sämtliche Rechte des Transportkunden gegenüber dem Ausspeisenetzbetreiber bleiben unberührt.
3. Im Fall von Reduzierung gemäß den vorstehenden Regelungen müssen zur Vermeidung von Differenzmengen unverzüglich entsprechende Renominierungen vorgenommen werden.

4. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erhält, dass Off- Spec- Gas an einem Ein- oder Ausspeisepunkt übergeben wird oder eine Übergabe von Off- Spec- Gas zu erwarten ist.

Teil 9: Allgemeine Bestimmungen

§ 43 Sekundärhandel bzw. Vertragsübertragung auf Dritte

1. Der Transportkunde ist mit Zustimmung des Netzbetreibers berechtigt, den Ein- und / oder Ausspeisevertrag im Ganzen auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus Gründen verweigert werden, die auch zur Verweigerung des erstmaligen Abschlusses eines Ein- oder Ausspeisevertrages mit dem Dritten berechtigen würden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Dritte nicht gemäß § 50 seine Kreditwürdigkeit nachgewiesen oder keine entsprechenden Sicherheiten geleistet hat. Die Übertragung wird im Verhältnis zum Netzbetreiber erst nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustimmung gemäß Satz 1 oder Mitteilung gemäß § 59 Ziffer 2 Satz 1 wirksam.

§ 44 Unterbrechung

1. Der Netzbetreiber ist zur Vorhaltung gebuchter unterbrechbarer **Vorhalteleistung** an einem Einspeisepunkt oder Ausspeisepunkt verpflichtet, soweit und solange die Nutzung gebuchter fester Kapazitäten nicht beeinträchtigt ist.
2. Die Unterbrechung soll vom Netzbetreiber möglichst mit einer Vorlaufzeit von 12 Stunden angekündigt werden. Die Unterbrechung muss vom Netzbetreiber mit einer Vorlaufzeit von mindestens 2 Stunden dem Transportkunden angekündigt werden, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Gründe für die Unterbrechung spätestens nach Eintritt der Unterbrechung unverzüglich mit.
3. Bei einer Unterbrechung gemäß Ziffer 2 hat der Transportkunde unverzüglich zur Vermeidung von Differenzmengen die Gasmengen an den von der Unterbrechung betroffenen Einspeisepunkten und / oder Ausspeisepunkten entsprechend zu renominieren. Die Fristen für den Transportkunden zur Renominierung gemäß Operating Manual, Anlage NZB 2 der Netzzugangsbedingungen, finden hierbei keine Anwendung, soweit und solange dies technisch und operativ möglich ist.
4. Eine Unterbrechung der unterbrechbaren **Vorhalteleistung** an einem Ein- oder Ausspeisepunkt erfolgt entsprechend der zeitlichen Rangfolge der jeweiligen verbindlichen Anfrage, beginnend mit der zuletzt eingegangenen verbindlichen Anfrage.

§ 47 Entgelte

1. Der Transportkunde ist verpflichtet, an den Netzbetreiber die im jeweiligen Vertrag vereinbarten Entgelte (Netzentgelte, Mehr-Minderungenentgelte) zu zahlen, jeweils zuzüglich etwaiger Konzessionsabgaben und sonstiger Abgaben und Steuern und bis zur Einführung des Zielmodells einschließlich der nach § 20 b GasNEV zu wälzenden Biogaskosten im Marktgebiet
2. Soweit sich die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 aufgrund von gesetzlichen und / oder behördlichen und / oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, werden die entsprechend den Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung Vertragsbestandteil des jeweiligen Vertrages. Als geändertes Entgelt gilt auch ein gemäß § 23a Abs. 2 EnWG genehmigter Höchstpreis bzw. ein im Rahmen der Anreizregulierung festgelegtes Entgelt. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

Sofern das Entgelt auch Entgelte für die Nutzung vorgelagerter Netze enthält, gilt diese Ziffer 2 entsprechend. Die Höhe der Entgelte gemäß Ziffer 1 wird auch dann geändert, wenn ein vorgelagerter Netzbetreiber, der Entgelte gemäß § 3 Abs. 2 GasNEV bildet, seine Netzentgel-

te zulässigerweise ändert. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber rechtzeitig informieren.

Im Falle von geänderten Netzentgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist ab Wirksamkeit der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen.

3. **Der Netzbetreiber weist auf die vorrangigen und ausführlichen Regelungen zu den Netzentgelten in seinen Ein- und Ausspeiseverträgen (derzeit § 12 Lieferantenrahmenvertrag und § 11 Netznutzungsvertrag) hin.**

§ 48 Rechnungsstellung und Zahlung

1. **Rechnungsstellung und Abschlagszahlungen ergeben sich ergänzend zu den vorrangigen Regelungen in den Ein- und Ausspeiseverträgen des Netzbetreibers (derzeit §§ 13 bis 15 Lieferantenrahmenvertrag und §§ 12 – 14 Netznutzungsvertrag) aus den nachstehenden Bedingungen.** Der Prozess Netznutzungsabrechnung gemäß GeLi Gas bleibt unberührt.
2. Der Rechnungsbetrag ist mit Ausnahme offenkundiger Fehler ohne Abzüge zu zahlen.
3. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist die betroffene Partei berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen, Zinsen zu verlangen. Die Zinsberechnung erfolgt nach einem jährlichen Satz von 8%-Punkten plus Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) in der von der Deutschen Bundesbank am ersten Bankentag des Rechnungsmonats bekannt gemachten Höhe.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom Transportkunden und / oder Bilanzkreisverantwortlichen ohne Verschulden nicht erkannt werden können, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einzuwendende Partei von dem Einwendungsgrund Kenntnis erlangt hat oder spätestens am Ende des folgenden Gaswirtschaftsjahres. **Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird hierdurch nicht aufgehoben.**
5. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen des Netzbetreibers aus dem Vertrag aufgerechnet werden. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – berichtigt werden.

§ 49 Steuern

1. Werden im Rahmen des jeweiligen Vertrages vom Netzbetreiber an einen Transportkunden, der nicht Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, Gasmengen geliefert, hat der Transportkunde die darauf entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Eine solche Lieferung liegt insbesondere immer dann vor, wenn zusätzlich zu den vom Transportkunden dem Netzbetreiber zum Transport übergebenen Gasmengen am Ausspeisepunkt weitere Gasmengen vom Netzbetreiber an den Transportkunden abgegeben werden.

Erfolgt die Lieferung von Gasmengen an einen Transportkunden, der Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist, ist der Transportkunde verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG dem Netzbetreiber gegenüber durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer von der zuständigen Zollverwaltung ausgestellten aktuellen Anmeldebestätigung im Sinne von § 78 Abs. 4 EnergieStV, nach der der Transportkunde zum un versteuerten Bezug von Gasmengen berechtigt ist, erfolgen. Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist dem jeweiligen Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen. Wird ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen

des § 38 Abs. 3 EnergieStG nicht innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums vorgelegt, hat der Netzbetreiber das Recht, dem Transportkunden die auf die Lieferung der Gasmengen entfallenden Entgelte zuzüglich Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung zu stellen. Der Transportkunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber umgehend schriftlich zu informieren, wenn der Transportkunde nicht bzw. nicht mehr Lieferer im Sinne des § 38 Abs. 3 EnergieStG ist. Kommt der Transportkunde dieser Hinweispflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist er verpflichtet, die daraus für den Netzbetreiber entstehende Energiesteuer an diesen zu erstatten.

2. Sollten Steuern oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben auf die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag, einschließlich von Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben auf Dienstleistungen, die die Grundlage für diese Entgelte bilden, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, nimmt der Netzbetreiber eine dementsprechende Anhebung oder Absenkung der Entgelte in dem jeweiligen Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt vor, an welchem die Einführung, Abschaffung oder Änderung der Steuern oder anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben in Kraft tritt. Dies gilt entsprechend bei der Einführung oder Abschaffung oder Änderung anderer Entgelte durch oder aufgrund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden.
3. Sämtliche Entgelte entsprechend des jeweiligen Vertrages sind ohne darauf entfallende Steuern aufgeführt. Der Transportkunde hat diese Steuern zusätzlich zu diesen Entgelten zu entrichten.
4. Die Entgelte gemäß dem jeweiligen Vertrag und diesem Artikel sowie jegliche Zuschläge hierzu bilden das Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und verstehen sich ohne Umsatzsteuer (USt). Zusätzlich zu diesem Entgelt hat der Transportkunde an den Netzbetreiber die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu entrichten.
5. Die Regelungen des jeweiligen Vertrags und dieses Artikels erfassen nicht die allgemeinen Steuern auf den Gewinn des Netzbetreibers (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer), die vom Netzbetreiber entrichtet werden.

§ 50 Bonitätsprüfung und Sicherheitsleistung

1. Der Transportkunde kann beim Netzbetreiber jederzeit an einem individuellen Bonitätsprüfungsverfahren im Hinblick auf zu leistende Entgelte sowie Steuern und andere öffentliche Abgaben, insbesondere Erdgassteuer, gemäß dem jeweiligen Vertrag teilnehmen. Er hat diese Möglichkeit auch dann, wenn der Abschluss eines Vertrages noch nicht konkret beabsichtigt ist. Hierzu führt der Netzbetreiber Auswertungen öffentlich verfügbarer Informationen, wie z.B. Wirtschaftsauskünften, durch. Der Transportkunde stellt dem Netzbetreiber auf Verlangen weitere für die Bonitätsbeurteilung erforderliche Informationen zur Verfügung. Der Transportkunde hat jede Veränderung, die die Beurteilung seiner Bonität erheblich beeinflusst, insbesondere die Beendigung eines etwaigen Ergebnisabführungsvertrags nach § 291 HGB unverzüglich anzuzeigen.

Soweit der Transportkunde eine natürliche Person ist, hat er dem Netzbetreiber die Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA- Auskunft zu erteilen sowie die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu übermitteln.
2. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 eine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen wurde, besteht keine Pflicht des Transportkunden, eine Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen. Das Bonitätsprüfungsverfahren kann anschließend jährlich und in Fällen, in denen der Netzbetreiber eine Verschlechterung der Bonität erwartet, vom Netzbetreiber wiederholt werden. Der Transportkunde hat dazu auf Verlangen des Netzbetreibers die im Rahmen des zuletzt durchgeführten Bonitätsprüfungsverfahrens vorgelegten Dokumente in aktualisierter Form zur Verfügung zu stellen; Ziffer 3 gilt entsprechend.
3. Sofern durch ein Bonitätsprüfungsverfahren nach Ziffer 1 keine ausreichende Bonität des Transportkunden nachgewiesen, kein Bonitätsprüfungsverfahren durchgeführt oder ein laufendes Bonitätsprüfungsverfahren noch nicht positiv abgeschlossen wurde, ist der Transport-

kunde verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eine angemessene Sicherheitsleistung an den Netzbetreiber zu erbringen.

4. Sofern das Bonitätsprüfungsverfahren erst nach Leistung der Sicherheit abgeschlossen wird und die Prüfung ergeben hat, dass der Transportkunde eine geringere oder keine Sicherheitsleistung erbringen muss, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Sicherheitsleistung entsprechend zu erstatten.
5. Mit vollständiger Abwicklung des jeweiligen Vertrages hat der Netzbetreiber die Sicherheit an den Transportkunden zurückzugeben.
6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung gemäß § 55 zu kündigen, wenn der Transportkunde die Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig oder nicht in der erforderlichen Qualität und Ausstattung leistet.
7. Sofern ein Transportkunde eine Sicherheit geleistet hat und danach seine gebuchte Vorhalteleistung im Wege **der Vertragsübertragung** gemäß § 43 an einen Dritten veräußert, gibt der Netzbetreiber diesem Transportkunden die von ihm gestellte Sicherheit zurück.
8. Der Netzbetreiber kann die Bonitätsprüfung auch von einem qualifizierten Dritten durchführen lassen.

§ 51 Schadensversicherung

1. Vor Abschluss eines Vertrages hat der Transportkunde gegenüber dem Netzbetreiber das Vorhandensein einer Schadensversicherung, die im Hinblick auf das von ihm unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen ist, nachzuweisen. Die Schadensversicherung muss insbesondere Deckungssummen in ausreichender Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorsehen. Endet der Schadensversicherungsvertrag während der Vertragslaufzeit, gleich aus welchem Grunde, hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Sofern der Transportkunde nicht bis spätestens einen (1) Monat vor Ablauf des Schadensversicherungsvertrages einen Nachweis über das Bestehen eines sich daran anschließenden Schadensversicherungsvertrages erbracht hat, ist der Netzbetreiber zur Kündigung des Vertrages gemäß § 55 berechtigt. In jedem Fall hat der Transportkunde den Netzbetreiber unverzüglich über jede Änderung seines Schadensversicherungsvertrages schriftlich zu benachrichtigen.
2. Die Schadensversicherung gilt in der Regel als angemessen im Sinne der Ziffer 1, Satz 1, wenn sie das von dem Transportkunden unter dem betreffenden Vertrag zu tragende Risiko angemessen für die gesamte Laufzeit des Vertrages abdeckt. Für den abzudeckenden Schadensumfang gelten die allgemein anerkannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung der zum Versicherungsgeschäft durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenen Versicherungsunternehmen.

§ 52 Instandhaltung

1. Der Netzbetreiber hat das Recht, die Instandhaltung (Wartung, Inspektion und Instandsetzung) seines Leitungssystems sowie Maßnahmen zum Neubau, zur Änderung und zur Erweiterung von Anlagen durchzuführen. Soweit der Netzbetreiber aufgrund der vorgenannten Maßnahmen nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. Der Transportkunde ist zur Mitwirkung, insbesondere durch die Anpassung seiner Netznutzung bei den vom Netzbetreiber geplanten Instandhaltungsmaßnahmen verpflichtet.
2. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden über Maßnahmen gemäß Ziff. 1 rechtzeitig vor deren Durchführung in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde. In diesem Fall ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden nachträglich mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist. **Unterbleibt die Unterrichtung aus Gründen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, haf-**

tet er dem Transportkunden für kausal auf diesen Umstand zurückzuführende Schäden nur nach Maßgabe von § 54 Ziffer 3 dieser Netzzugangsbedingungen.

3. Wenn Maßnahmen gemäß Ziffer 1, die keine Maßnahmen i. S. v. § 16 Abs. 2 und 3 EnWG darstellen, die vereinbarte Vorhalteleistung und/oder den Gasfluss am jeweilig davon betroffenen Ein- und/oder Ausspeisepunkt für eine Dauer von mehr als 14 Kalendertagen pro Vertragsjahr mindern, wird der Transportkunde von seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend der Dauer und des Umfanges der über 14 Kalendertage hinausgehenden Minderung befreit. Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr verkürzt sich dieser Zeitraum zeitanteilig. Im Übrigen wird der Transportkunde von seinen Leistungsverpflichtungen befreit.
4. Der Netzbetreiber ist auch von seiner Pflicht nach Ziffer 1 befreit, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen gemäß Ziffer 1 durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag zu erfüllen.
5. **Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes oder Störungen, die die Einspeisung oder Entnahme beeinträchtigen können und dem Transportkunden bekannt werden, sind dem Ein-/ Ausspeisenetzbetreiber unverzüglich zu melden.**

§ 53 Höhere Gewalt

1. Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist. Dies gilt nicht für die Verpflichtung des Transportkunden zur Zahlung des Jahresleistungspreises oder des monatlichen Grundpreises.
2. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).
3. Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

§ 54 Haftung

1. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt.
2. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden bei nicht wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt.

Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf 0,5 Mio. begrenzt.

4. Abweichend von Ziffern 2 und 3 haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden, die der Transportkunde infolge einer Unterbrechung oder sonstigen Unregelmäßigkeit bei der Übernahme oder Übergabe von Gas erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung, nur, wenn der Sachschaden vorsätzlich oder fahrlässig und der Vermögensschaden vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Netzbetreiber, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist, wobei das Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Fall von Sachschäden und von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Fall von Vermögensschäden widerleglich vermutet wird.
5. Bei leicht fahrlässig verursachten Sachschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.

Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden gem. Ziffer 4 ist die Haftung des Netzbetreibers begrenzt auf jeweils 5.000 € je Schadensfall und vom Transportkunden jeweils belieferten Letztverbraucher.

Bei nicht vorsätzlich verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers je Schadensereignis begrenzt auf die nachfolgend genannten Höchstbeträge, wobei bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden die Haftung insgesamt begrenzt ist auf das 20 vom Hundert der nachfolgend genannten Höchstbeträge:

- a) 2,5 Mio. € bei einem Netz bis zu 25.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,
- b) 10 Mio. € bei einem Netz bis zu 100.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,
- c) 20 Mio. € bei einem Netz bis zu 200.000 angeschlossenen Anschlussnutzern,
- d) 30 Mio. € bei einem Netz bis 1 Mio. angeschlossenen Anschlussnutzern und
- e) 40 Mio. € bei mehr als einer Million angeschlossenen Anschlussnutzern.

Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Vertrages einen Anschluss an das Niederdruck-/ Mitteldruck- oder Hochdrucknetz zur Entnahme von Gas nutzt.

6. Die vorstehenden Regelungen sind auch auf Ansprüche des Transportkunden anzuwenden, die dieser gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des EnWG aus unerlaubter Handlung geltend macht. Die Haftung ist je Schadensereignis für Sachschäden begrenzt auf das Dreifache der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge, abhängig von den eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzern. Hat der dritte Netzbetreiber keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer, so ist die Haftung je Schadensereignis für Sachschäden auf 200 Mio. € begrenzt. Die Haftung bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist insgesamt begrenzt auf das 20 vom Hundert des Dreifachen der in Ziffer 5 lit. a) bis e) genannten Höchstbeträge bzw. von 200 Mio. €.
7. Übersteigt die Summe der einzelnen Schadensersatzansprüche für ein Schadensereignis die jeweilige Höchstgrenze, werden die einzelnen Schadensersatzansprüche in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zu der jeweiligen Höchstgrenze steht.
8. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG (**in Verbindung mit § 16a EnWG**) ist für Vermögensschäden ausgeschlossen. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG (**in Verbindung mit § 16a EnWG**) sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.
9. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
10. Die Ziffern 1 bis 9 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

§ 55 Leistungsaussetzung und Kündigung

1. Der Netzbetreiber ist nach Maßgabe der §§ 16 und 16a EnWG berechtigt, vertragliche Leistungen auszusetzen oder anzupassen.
2. Soweit der Vertrag nicht für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, kann er mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
3. Unabhängig von den Ziffern 1 und 2 ist der jeweils andere Vertragspartner im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen den Vertrag, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch den Transportkunden oder bei Nichterfüllung von Verpflichtungen zur Erbringung der Dienstleistungen durch den Netzbetreiber, berechtigt, seine jeweilige vertragliche Leistung auszusetzen, wenn nicht binnen zwei (2) Wochen nach schriftlicher Anzeige durch den anderen Vertragspartner Abhilfe geschaffen wurde. **Die Ankündigung der Einstellung des Netzzuganges kann mit einer notwendigen Mahnung verbunden werden. Der Netzbetreiber wird dem Transportkunden nach Möglichkeit, seine Absicht, den Netzzugang einzustellen, vorab telefonisch ankündigen und diesem Gelegenheit zur Aufklärung geben. Spätestens 5 Werktage vor Einstellung des Netzzuganges wird der Netzbetreiber den Transportkunden letztmalig auf die bevorstehende Einstellung hinweisen. Der Netzbetreiber informiert die betroffenen Kunden des Transportkunden über die erfolgte Einstellung des Netzzuganges unverzüglich.** Sofern nach Anzeige des anderen Vertragspartners derartige Verstöße nochmals eintreten, ist der andere Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
4. Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn
 - a) der andere Vertragspartner einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat,
 - b) Anordnungen nach § 21 der Insolvenzordnung gegen den anderen Vertragspartner getroffen werden oder
 - c) gegen den anderen Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
 - d) **der Bilanzausgleich nicht mehr sicher gestellt ist.**
5. Im Falle einer Aussetzung von vertraglichen Leistungen haben die Vertragspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Aussetzung entfallen sind **und bei einer Einstellung des Netzzugangs dem Netzbetreiber die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses ersetzt worden sind. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Der Nachweis geringerer Kosten bleibt dem Transportkunden vorbehalten.**

§ 56 Datenweitergabe und Datenverarbeitung

Der Netzbetreiber ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Netzbetreiber weiterzugeben, soweit und solange dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Der Transportkunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber oder ein von dem Netzbetreiber beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

§ 57 Wirtschaftsklausel

1. Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und diesen Netzzugangsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für eine Partei unzumutbar werden, kann die betroffene Partei von der anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen,

die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf die andere Partei, Rechnung trägt.

2. Die Partei, die sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
3. Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem die fordernde Partei das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung der fordernden Partei vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 58 Vertraulichkeit

1. Die Parteien haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 2 sowie § 56, vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
2. Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
 - a) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - b) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - c) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
3. Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 4 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
4. § 9 EnWG bleibt unberührt.

§ 59 Rechtsnachfolge

1. Vorbehaltlich des § 43 bedarf die vollständige oder teilweise Übertragung von vertraglichen Rechten und / oder Pflichten der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. **Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird sie in der Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.**
2. Die Übertragung gemäß Ziffer 1 auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer schriftlichen Mittei-

lung an den anderen Vertragspartner. Ein verbundenes Unternehmen ist auch ein solches Unternehmen, das unmittelbar oder mittelbar über mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile oder der Stimmen des übertragenden oder übernehmenden Unternehmens verfügt.

§ 60 Änderungen der Netzzugangsbedingungen

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Netzzugangsbedingungen **sowie die Netzzugangsverträge** jederzeit zu ändern. Vorbehaltlich der Ziffer 2 gelten diese Änderungen für alle Verträge, die ab dem Zeitpunkt der geänderten Netzzugangsbedingungen geschlossen werden. Änderungen nach § 41 Ziffer 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.
2. Der Transportkunde hat das Recht, aber nicht die Pflicht, binnen 30 Werktagen nach dem Wirksamwerden („Wirksamkeitszeitpunkt“) der geänderten Netzzugangsbedingungen, diese durch eine entsprechende schriftliche Erklärung gegenüber dem Netzbetreiber in ihrer Gesamtheit für alle seine bestehenden Verträge anzunehmen. In dieser Erklärung hat der Transportkunde den Zeitpunkt anzugeben, ab dem die geänderten Netzzugangsbedingungen für seine Verträge gelten sollen („Auswahlzeitpunkt“). Der Auswahlzeitpunkt muss der 1. Tag eines Monats sein, und darf höchstens 3 Monate nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzzugangsbedingungen liegen, aber nicht vor dem Wirksamkeitszeitpunkt. Ab dem Auswahlzeitpunkt finden die geänderten Netzzugangsbedingungen und die Preisliste, die von dem Netzbetreiber zum Wirksamkeitszeitpunkt veröffentlicht ist, auf alle bestehenden Verträge des Transportkunden Anwendung.
3. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netzzugangsbedingungen, **die Regelungen der Netzzugangsverträge** und die Preisliste mit Wirkung für alle bestehenden Verträge des Transportkunden mit sofortiger Wirkung zu ändern, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und / oder rechtsverbindlichen (**vollziehbaren**) Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und / oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Ergeben sich für den Transportkunden durch die Änderung im Hinblick auf seinen Vertrag wesentliche wirtschaftliche Nachteile, so ist der Transportkunde berechtigt, seine Verträge zum Ende des Monats, der auf den Wirksamkeitszeitpunkt folgt, mit einer Kündigungsfrist von 15 Werktagen zu kündigen. Eine Entschädigung ist dabei ausgeschlossen. § 47 Ziffer 2 bleibt unberührt.

Diese Regelung gilt entsprechend für Änderungen, die bei weiterer Zusammenlegung von Marktgebieten, erforderlich sind.

5. Abweichend von Ziffer 1 Satz 2 und Ziffer 2 ist der Netzbetreiber berechtigt, offensichtliche Rechtschreibfehler und / oder Rechenfehler in den Netzzugangsbedingungen zu berichtigen.

§ 61 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarung und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 62 Schriftform

Jegliche Änderung oder Kündigung eines Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 63 Schiedsgerichtsbarkeit und anzuwendendes Recht

- 4a. **Die Ziffern 1 bis 4 finden keine Anwendung. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Einspeise- bzw. Ausspeisenetzbetreibers.**
5. Für Verträge, die auf der Grundlage dieser Netzzugangsbedingungen abgeschlossen werden, diese Netzzugangsbedingungen und deren Auslegung gilt deutsches Recht. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.